

Zürich, 16. Dezember 2025

Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG): Initiative für eine Reduktion unnötigen administrativen Aufwands der Bevölkerung bei der IPV

Einzelinitiative auf Gesetzesänderung in der Form der allgemeinen Anregung

Das EG KVG soll dahingehend geändert werden, dass kein Antrag für die Ausrichtung der individuellen Prämienverbilligung notwendig ist. Unerheblich soll dabei sein, ob die Anspruchsberechtigten ordentlich oder an der Quelle besteuert werden. Spätestens mit der definitiven Steuerveranlagung soll die SVA den Anspruch für das betreffende Jahr von Amtes wegen anhand der ihr überwiesenen Steuerzahlen prüfen und über die Krankenversicherer ausrichten. Die SVA soll gleichermassen den provisorischen Anspruch auf IPV von Amtes wegen prüfen und ausrichten. Eine Antragsmöglichkeit für den provisorischen Anspruch auf IPV soll weiterhin beibehalten werden, etwa für Zuzüger und für Personen, deren familiären oder finanziellen Verhältnisse sich massgeblich verändern.

Begründung

Die Kosten für die Krankenkasse steigen jedes Jahr. Offensichtlich besteht seit Jahren Handlungsbedarf. Das Thema ist überparteilich präsent, auch wenn die Parteien dabei selbstredend sehr unterschiedliche Ansätze verfolgen.¹ Zur Linderung dieser Last für die Bedürftigsten unter uns besteht bereits ein Subventionssystem: Die individuelle Prämienverbilligung. Der Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) findet seine Grundlage im Bundesrecht. Verlangt wird dabei regelmässig, dass die Anspruchsberechtigten jedes Jahr einen Antrag auf Erteilung der IPV stellen. Dies muss jedoch nicht so sein, denn den Kantonen kommt zur Frage der Ausgestaltung des Verfahrens zur Erteilung der IPV (fast) vollständige Regelungsfreiheit zu. Während von vielen Kantonen, wie etwa Zürich (§ 18 Abs. 1 EG KVG), gesetzlich ein Antrag verlangt wird, gibt es einige, welche den Anspruch von Amtes wegen prüfen und ausrichten, wie etwa die Kantone Wallis² und Bern³.

In Zürich hat die Antragsvoraussetzung für die IPV schon fast Absurdität erreicht. Im Eifer, den Zugang zur IPV möglichst niederschwellig zu gestalten, prüft der Kanton

¹ Vgl. Standesinitiative Nr. 316/2025 vom 29. September 2025 der Kantonsräte Schmid (SVP), Ledergerber (SVP) und Weidmann (SVP) sowie Anfrage an den Regierungsrat Nr. 183/2025 vom 16. Juni 2025 der Kantonsrätinnen Ackermann (SP) und Wyss (AL).

² Vgl. Kapitel 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung des Kantons Wallis; SR 832.1.

³ Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung des Kantons Bern; SR 842.11.

nämlich schon heute den jeweiligen Anspruch anhand der vorhandenen Steuerzahlen von Amtes wegen und stellt darauf gestützt all jenen Personen Antragsformulare zu, die mutmasslich einen Anspruch auf IPV haben. Mit anderen Worten hat der Kanton nicht nur bereits alle Informationen, welche für die Anspruchsprüfung benötigt werden, sondern er prüft den Anspruch auch schon fast flächendeckend. Der Antrag besteht deshalb in aller Regel lediglich aus einer Willensäusserung; weitere Informationen werden nur selten von den Anspruchsberechtigten einverlangt. In der Praxis zeigt es sich, dass rund 80 % der Anspruchsberechtigten dieses Formular ausfüllen und an die SVA retournieren.⁴ Nach dem Gesagten stellt sich die Frage nach dem administrativen Aufwand, der durch die Antragspflicht bei der Wohnbevölkerung generiert wird. Im Jahr 2021 beantragten alleine im Kanton Zürich rund 170'000 Personen IPV.⁵ Angenommen der Aufwand zur Einreichung des Antrags beträgt im Durchschnitt fünf Minuten pro Person, bedeutet dies einen jährlichen, auf die Wohnbevölkerung verteilten Arbeitsaufwand von gerundet 14'200 Stunden. Ist das sinnvoll? Vereinfachen wir stattdessen das System, indem wir dem Beispiel Wallis und Bern folgen und die Antragsvoraussetzung für die IPV streichen!

In der Praxis zeigt es sich sodann auch, dass gerade die Personen Mühe mit der Retournierung dieses Antrags haben, welche den grössten Bedarf hätten – sei es aufgrund mangelnden Verständnisses des Systems, grosser Veränderungen der familiären Verhältnisse bspw. aufgrund einer Trennung, Überforderung (gerade bei solchen Veränderungen), mangelnder Sprachkenntnisse oder Scham in Verbindung mit der eigenen Armut: Oftmals handelt es sich beim Nicht-Einreichen des Antrags um ein ungewolltes Versäumnis und eben gerade nicht um einen bewussten Verzicht. Wenn die SVA sowieso schon eine individuelle Prüfung der Anspruchsberechtigung vornimmt, weshalb wird die IPV dann nicht auch von Amtes wegen ausgerichtet? Ziel der individuellen Prämienverbilligung ist es schliesslich, die vulnerabelsten Personen aus unserer Gesellschaft im Bereich der Gesundheitsversorgung zu unterstützen. Es darf nicht – und muss auch nicht – sein, dass diese aufgrund eines Versäumnisses bei einem Formular nicht zu der Hilfe kommen, auf die sie ohnehin Anspruch hätten.

Im Sinne dieser Erläuterung ersuche ich um breite Unterstützung dieses Anliegens und verbleibe bis dahin

hoffungsvoller Erwartung und mit freundlichen Grüssen

MLaw David Rosenthal

Auswertung für das Jahr 2021 gem. Antwort des Regierungsrats zu Geschäft-Nr. 1/2023
Individuelle Prämienverbilligung: Zugänglichkeit und Benutzerinnen und Benutzer-Freundlichkeit
vom 8. Februar 2023, S. 4.